

Stiftungsstatut

der

foodward-Stiftung

- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wird
- die Geschäftsstelle, sofern eine solche vom Stiftungsrat bestellt wird.

Der Stiftungsrat kann einen Beirat einrichten und dessen Befugnisse regeln.

Art. 5 Stiftungsrat

Das oberste Stiftungsorgan bildet ein Stiftungsrat von mindestens drei Personen.

Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst.

Art. 6 Konstituierung, Amtsdauer, Abberufung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine auch wiederholte Wiederwahl ist möglich.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über eine Abberufung, wobei der Betroffene anzuhören ist, jedoch kein Stimmrecht hat und seine Stimme zur Mehrheitsfindung nicht mitzählt.

Art. 7 Aufgaben

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Ernennung einer allfälligen Geschäftsstelle und eines Beirates;
- Erlass und Abänderung von Reglementen (Art. 12);
- Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens;
- Führung der laufenden Geschäfte und Entscheide über Stiftungsleistungen;
- Organisation der Rechnungslegung;
- Abnahme der Jahresrechnung und Erstellung eines Budgets;
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung;
- Jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat kann Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, Ausschüsse oder an Dritte delegieren und deren Befugnisse und Funktionsweise auf Reglementsstufe regeln (Art. 12).

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen foodward-Stiftung wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich, errichtet. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Organisationen sowie Forschungsprojekten zugunsten der Allgemeinheit und der Aus- und Weiterbildung im Bereiche einer gesunden, nachhaltigen und innovativen Ernährung der Bevölkerung. Ziel der Förderung ist namentlich Erkenntnisse über ein gesundes und die Umwelt schonendes Ernährungssystem zu etablieren, die Gesellschaft über Ernährungsthemen und deren Auswirkungen namentlich auf die Gesundheit und Umwelt zu informieren und darauf zu sensibilisieren, sowie die Bildung, Wissensvermittlung und Vernetzung in diesem Bereich.

Die Stiftung kann eigene Projekte verfolgen oder andere Institutionen bzw. Organisationen unterstützen und im Rahmen ihres Zweckes weitere Stiftungen oder andere Rechtseinheiten errichten und mit Vermögen ausstatten.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.00.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu öffnen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Hier-von ausgenommen sind vom Stifter zusätzlich zu obigen Barvermögen zugewendete Vermögens-werte, insbesondere Beteiligungen, welche der Zweckverfolgung der Stiftung dienen.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwen-det werden. Der Stiftungsrat ist im Rahmen des Stiftungszweckes nach Massgabe seines Ermes-sens frei in der Allokation von Stiftungsmitteln.

II. Organe der Stiftung

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat

Art. 8 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch eine Teilnahme via Telefon oder Videokonferenz. Seine Beschlüsse werden vorbehaltlich abweichender Anordnung in dieser Urkunde (Art. 6 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1) mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Rechnung jährlich überprüft (eingeschränkte Revision). Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag.

Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, kann die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde orientieren.

Diese Bestimmung finden nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit ist.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und ist erstmals auf den 31. Dezember 2023 abzuschliessen.

Der Stiftungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget und genehmigt die Jahresrechnung.

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde, Zweck- und Organisationsänderungsvorbehalt

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Der Stifter behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht vor, den Zweck oder die Organisation (letzteres ab Inkrafttreten der am 17. Dezember 2021 entsprechend revidierten Fassung von Art. 86a ZGB) der Stiftung abzuändern. Der Stifter kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der zuständigen Behörde eine Zweckänderung oder – ab Inkrafttreten der am 17. Dezember 2021 entsprechend revidierten Fassung von Art. 86a ZGB – eine Organisationsänderung nach Art. 86a ZGB beantragen.

Art. 12 Reglemente

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Zweckverfolgung, die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung bzw. über die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 13 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der hierfür zuständigen Behörde.

Art. 14 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Bei einer Aufhebung der Stiftung aus gesetzlichen Gründen überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder ihm Nahestehende ist ausgeschlossen.

Art. 15 Handelsregister

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Als ersten Stiftungsrat bestimme ich

- Yvonne Piëch, geb. 2.6.1981, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Im Bleuler 4 in 8700 Küsnacht
- Denise Loga, geb. 11.9.1984, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft an der Hochstr. 49 in D-81541 München
- Thomas Bratschi (als Präsident), geb. 7.4.1966, von Safnern, wohnhaft an der Fuhrstrasse 7 in 8820 Wädenswil

Die Ernannten erklären Annahme ihrer Wahl durch Unterzeichnung der zugehörigen Handelsregisteranmeldung.

Als erste Revisionsstelle amtiert die Tria Revisions AG mit Sitz in Cham, deren Annahmeerklärung beiliegt.

Zürich, 27. Juni 2022

Thomas Bratschi

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Zürich, 27. Juni 2022, 13¹⁵ Uhr



NOTARIAT UNTERSTRASS-ZÜRICH

Gregor Breitenmoser, Notar-Stv.